

## Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gegenüber Verbrauchern

**§ 93 Abs 1 JN.** Der Gerichtsstand nach § 93 Abs 1 JN wird, obgleich er im § 14 Abs 1 KSchG nicht ausdrücklich genannt ist, dennoch mittelbar durch die Beschränkungen des § 14 Abs 1 KSchG getroffen, weil er nicht gegeben ist, soweit Prorogationsverbote bestehen.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

### Sachverhalt

Mit ihrer am allgemeinen Gerichtsstand des ErstBekl eingebrachten Klage begehrte die kl Unternehmerin von den beiden bekl Verbrauchern zur ungeteilten Hand die Zahlung von € 26.324,70 sA. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der ZweitBekl stützte sie auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN.

### Der OGH bestätigt seine Rsp zu den Voraussetzungen des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft gegenüber Verbrauchern.

Das ErstG wies die Klage hinsichtlich der ZweitBekl wegen örtlicher Unzuständigkeit zurück. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft könne gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG in Anspruch genommen werden.

Das RekG bestätigte diesen Beschluss.

Der OGH gab dem RevRek der Kl nicht Folge.

### Aus der Begründung

Der letzte HalbS des § 93 Abs 1 JN schließt den Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft am allgemeinen Gerichtsstand eines anderen Streitgenossen aus, wenn das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann.

Nach § 14 Abs 1 KSchG kann für eine Klage gegen einen im Inland wohnhaften, gewöhnlich aufhältigen oder beschäftigten Verbraucher nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und § 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.

Nach der einhelligen Rsp des OGH wird der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN, obwohl er in § 14 Abs 1 KSchG nicht ausdrücklich genannt ist, nur mit den Beschränkungen des § 14 Abs 1 KSchG angewandt, weil er nicht gegeben ist, soweit Prorogationsverbote bestehen. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN kann daher gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG begründet werden.

Der OGH sieht sich auch durch die Kritik in Teilen der Lit (s Rz 12ff der Entscheidung) nicht veranlasst, von seiner einhelligen Rsp abzugehen.

Die Grenze jeglicher Gesetzesauslegung, die auch mit den sonstigen Interpretationsmethoden nicht überschritten werden darf, ist der äußerste mögliche Wortsinn. Nach dem einzig möglichen Wortsinn des letzten HalbS des § 93 Abs 1 JN steht jedes Prorogationsverbot – unabhängig davon, ob es die sach-

### Zivilverfahrensrecht

OGH 20. 2. 2024, 4 Ob 155/23 g (OLG Linz 4 R 80/23 x; LG Linz 1 Cg 55/23 p)

Gerichtsstand; Streitgenossenschaft; Verbraucher

EvBl 2024/242

liche oder die örtliche Zuständigkeit betrifft – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entgegen. Der OGH legt diese Bestimmung daher in stRsp umfassend aus, also ohne Einschränkung auf die Art der Zuständigkeit: Allgemein kann sich der Kl nur gegenüber jenen Bekl auf § 93 Abs 1 JN stützen, für die das angerufene Gericht auch durch Vereinbarung zuständig gemacht werden kann, also nicht unprorogabel unzuständig ist. § 14 Abs 1 KSchG ist ebenso klar: Diese Bestimmung enthält Prorogationsverbote für die örtliche Zuständigkeit; das wird auch in der Lit nicht bestritten. Dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG begründet werden kann, ist die logische Konsequenz der Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen. Dass § 93 Abs 1 JN in § 14 Abs 1 KSchG nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist ebenso unerheblich wie der Zweck des § 14 Abs 1 KSchG: Die Rechtsfolge ergibt sich bereits daraus, dass § 93 Abs 1 JN eine allgemeine Ausnahme vom Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bei Bestehen eines Prorogationsverbots regelt und § 14 Abs 1 KSchG ein solches Prorogationsverbot vorsieht.

Die Ansicht, das Prorogationsverbot des § 14 Abs 1 KSchG sei aufgrund seines letzten HalbS zeitlich befristet, sodass kein Prorogationsverbot iSd § 93 Abs 1 JN vorliege, teilt der OGH nicht. Der Grundsatz des § 14 Abs 1 KSchG ist das Prorogationsverbot. Der Unternehmer kann im Einzelfall die Ausnahme davon beweisen, nämlich dass die von § 14 Abs 1 KSchG abweichende Zuständigkeitsvereinbarung für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit getroffen wurde. Diese im Einzelfall vom Unternehmer zu beweisende Ausnahme ändert aber nichts daran, dass grundsätzlich ein Prorogationsverbot besteht, das § 93 Abs 1 JN erfasst.

Die Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des letzten HalbS des § 93 Abs 1 JN sind nicht erfüllt: Die teleologische Reduktion setzt die ratio legis gegen einen überschießend weiten Gesetzeswortlaut durch. Die (verdeckte) Lücke besteht im Fehlen einer nach der ratio notwendigen Ausnahme. Für eine teleologische Reduktion reicht aber nicht bereits ein (möglicherweise) vom Gesetzeswortlaut abweichender Wille des (historischen) Gesetzgebers aus. Vielmehr ist stets der Nachweis vorausgesetzt, dass eine umschreibbare Fallgruppe von den Grundwertungen oder Zwecken des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut gar nicht getroffen wird und dass sie sich von den „eigentlich gemeinten“ Fallgruppen so weit unterscheidet, dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre.

Beim letzten HalbS des § 93 Abs 1 JN fehlt es jedenfalls an der zweiten Voraussetzung: Es ist weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich, einem Kl die Berufung auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu verwehren, wenn es gesetzliche Prorogationsverbote gibt – unabhängig davon, ob diese die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betreffen. Das gilt auch im Fall

des § 14 Abs 1 KSchG. Es mag Konstellationen geben, in denen es sinnvoll erscheint, dass der Verbraucher mit einem Streitgenossen an dessen allgemeinem Gerichtsstand geklagt werden kann – etwa aus Gründen der Kostenersparnis, der Schonung der Ressourcen der Justiz oder der Einheitlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Es mag also (auch) rechtspolitische Gründe dafür geben, im letzten Halbs des § 93 Abs 1 JN nach der vom Prorogationsverbot betroffenen Art der Zuständigkeit zu unterscheiden. Das allein macht aber die vom Gesetzgeber im klaren Wortlaut des § 93 Abs 1 JN zum Ausdruck gebrachte Gleichbehandlung aller Prorogationsverbote weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich. Die von Teilen der Lit vorgeschlagene teleologische Reduktion des letzten Halbs des § 93 Abs 1 JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit ist daher nicht angezeit.

### Anmerkung



Univ.-Prof. MMMag. Dr. PHILIPP ANZENBERGER ist Universitätsprofessor und stellvertretender Institutsleiter am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Die vorliegende Entscheidung „wärmt“ die alte Streitfrage „auf“, ob ein Verbraucher als materieller Streitgenosse gem § 93 Abs 1 JN vor einem anderen als den in § 14 KSchG genannten Gerichten geklagt werden kann. Der OGH hält allerdings – trotz Kritik aus der L (statt vieler *Jelinek* in *Krejci*, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz 883 ff; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*<sup>5</sup> Vor 83 a JN Rz 5; *Nemeth* in Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 14 KSchG Rz 13; *Simmotta* in FS Sprung 360 f) – aus methodischen Gründen an seiner bisherigen Linie fest.

IdZ ist auf **zwei Umstände** hinzuweisen: Erstens führt der vierte Senat aus, dass die Grenze der Interpretation im **äußerst möglichen Wortsinn** liege und dass es im Fall des § 93 Abs 1 letzter Halbs JN **überhaupt nur einen einzig möglichen Wortsinn** gebe, nämlich dass jedes Prorogationsverbot den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ausschließe. Daher sei das von der Kl gewünschte Ergebnis nur im Weg einer teleologischen Reduktion zu erzielen. Nun ist aber gerade die Grenzziehung zwischen teleologischer Reduktion und einschränkender Interpretation besonders schwierig (*Larenz*, Methodenlehre<sup>6</sup> 391; zur Abgrenzung etwa *Canaris*, Feststellung<sup>2</sup> 82f): Im Schrifttum wird bei der Abgrenzung des äußerst möglichen Wortsinns zwischen „Begriffskern“ (von dem nur durch ergänzende Rechtsfortbildung abgegangen werden könne [*P. Bydlinski* in *KBB*<sup>7</sup> § 7 ABGB Rz 5; *Kodek* in *Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 7 ABGB Rz 60]) und „Begriffshof“ (dessen konkreter Inhalt im Weg der Interpretation abzustecken sei [*Bydlinski*, Methodenlehre<sup>2</sup> 440; *Kerschmer/Kehrer* in Klang-Kommentar<sup>3</sup> §§ 6, 7 ABGB Rz 23]) unterschieden, was augenscheinlich diffizile semantische Fragestellungen aufwirft. Dazu kommt die Frage, ob zur Ermittlung des äußerst- oder engstmöglichen Wortsinns tatsächlich nur eine Wortinterpretation oder (zumindest in Ansätzen) auch eine systematische (in diese Richtung etwa *Trenker*, NZ 2022, 112f) oder eine historische (vgl etwa *Kramer*, Methodenlehre<sup>6</sup> 98f) Interpretation (etwa ein Rückgriff auf den Sprachgebrauch des historischen Gesetzgebers) verwendet werden darf. Hätte der OGH in der vorliegenden Frage eine Interpretation (noch)

als zulässig erachtet, dann hätte er durchaus zu einem anderen Ergebnis kommen können, zumal die im Schrifttum vorgetragenen historischen Argumente einiges an Überzeugungskraft für sich beanspruchen können. Bei nüchterner Wortinterpretation des Satzteils „*es sei denn, daß das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann*“ ist aber zuzugestehen, dass der Wortsinn hier die gewünschte einschränkende Interpretation (etwa von „*nicht zuständig gemacht*“ in „*nicht sachlich zuständig gemacht*“) nur schwer zulässt. Das von der Kl gewünschte Ergebnis bedürfte daher wohl tatsächlich einer teleologischen Reduktion.

Eine solche teleologische Reduktion war aus Sicht des vierten Senats aber deswegen nicht vorzunehmen, weil Fälle von sachlicher und von örtlicher Unprorogabilität in diesem Kontext **nicht so weit unterschiedlich** seien, dass eine **Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich** wäre. Diese vom OGH in stRsp judizierte Formel (vgl nur OGH 4 Ob 38/95; 9 ObA 38/06p; 2 Ob 167/19a; allgemein RIS-Justiz RS0008979) geht auf die Methodenlehre *F. Bydlinski* zurück (*F. Bydlinski*, Methodenlehre<sup>2</sup> 480; *F. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 7 ABGB Rz 7) und wurde auch von Teilen des österr Schrifttums rezipiert (etwa von *Kodek* in *Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 7 ABGB Rz 61). Durchforstet man das deutschsprachige Schrifttum allerdings etwas weitläufiger, so zeigt sich, dass **überwiegend weniger strenge Anforderungen** an die teleologische Reduktion gestellt werden (etwa *Canaris*, Feststellung<sup>2</sup> 82; *Kerschmer/Kehrer* in Klang-Kommentar<sup>3</sup> §§ 6, 7 ABGB Rz 69; *Larenz*, Methodenlehre<sup>6</sup> 392): Nach *Kramer* – um ein Beispiel zu nennen – geht es etwa darum, „*einen (vordergründig) klaren, aber verglichen mit der Teleologie des Gesetzes zu weit gefassten, somit undifferenzierten Wortsinn auf den Anwendungsbereich zu reduzieren, welcher der ratio legis entspricht*“ (Methodenlehre<sup>6</sup> 251). Interessant ist idZ auch, dass der OGH **für einen Analogieschluss durchaus geringe Anforderungen** genügen lässt: Demnach habe eine Analogie zur Grundlage, „*daß der gesetzlich nicht geregelte Fall mit dem gesetzlich geregelten in den maßgeblichen Voraussetzungen übereinstimmt*“ (etwa OGH 5 Ob 70/20k; 10 ObS 4/24x; RIS-Justiz RS0008864). Sie sei vorzunehmen, wenn das Gesetz „*gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, ergänzungsbedürftig [ist], ohne dass seine Ergänzung einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht*“ (vgl OGH 4 Ob 313/76; 1 Ob 133/22y; 2 Ob 9/24y; RIS-Justiz RS0008866). In den einschlägigen Entscheidungen führt der OGH zwar mitunter auch den Gleichheitssatz ins Treffen, formuliert aber keine vergleichbar strengen (arg: „*sachlich ungerechtfertigt und willkürlich*“) Anwendungsvoraussetzungen.

Die Ausführungen des vierten Senats sind insoweit, gemessen an der in stRsp angewandten Formel, konsequent. Angesichts gewisser **Divergenzen zu den Voraussetzungen für einen Analogieschluss** sowie einer **überwiegend großzügigeren L** in Bezug auf teleologische Reduktionen könnte über diese Formel aber durchaus erneut nachgedacht werden. In der Sache dürfte das letzte Wort allerdings gesprochen sein, denn es ist kaum davon auszugehen, dass der OGH hierzu in absehbarer Zeit erneut umfassend Stellung bezieht. Das Ergebnis ist mE – wie im Übrigen auch jenes der hL – inhaltlich jedenfalls vertretbar; ob man nun Prozessökonomie und Entscheidungsharmonie oder den Schutz des Konsumenten vor Inanspruchnahme an einem entfernten Forum höher bewerten möchte, ist wohl lediglich eine (rechtspolitische) Glaubensfrage.